

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

I.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königswinter vom 14.07.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Königswinter am 01.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3a und § 9 Abs. 5a der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Königswinter vom 04.03.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 Unterkünfte und Anwendungsbereich

(3a) Dauerhaft angemietete Übergangswohnungen sind:

- a) die Wohnung Am Herresbacher Bahnhof 3b, DG rechts, in 53639 Königswinter
- b) die Wohnung Am Herresbacher Bahnhof 3b, EG rechts, in 53639 Königswinter
- c) die Wohnung Herresbacher Str. 41, Souterrain links, in 53639 Königswinter.

Für diese Wohnungen werden durch die Stadt Königswinter Mietverträge mit der Wirtschaftsförderungs- und Wohnungsbaugesellschaft mbH der Stadt Königswinter (WWG Königswinter) geschlossen.

§ 9 Benutzungsgebühren

(5a) Die Benutzungsgebühren für die Unterkünfte nach § 2 Abs. 3a betragen:

1. für die Unterkunft nach § 2 Abs. 3a lit. a) 460,00 € inklusive Nebenkosten.
2. für die Unterkunft nach § 2 Abs. 3a lit. b) 840,00 € inklusive Nebenkosten.
3. für die Unterkunft nach § 2 Abs. 3a lit. c) 680,00 € inklusive Nebenkosten.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung)

Für die Unterkunft nach § 2 Abs. 3a lit. a) ist zusätzlich ein Stromkostenabschlag in Höhe von 40,00 € zu zahlen.

Entgegen der Regelung des § 9 Abs. 5 S. 5 sind die Nutzungsberechtigten in der Unterkunft nach § 2 Abs. 3a lit. a) nicht selbst für die An- und Abmeldung bzw. Beantragung der Freischaltung der Leistungen beim Energieversorger verantwortlich.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Königswinter über die Unterhaltung und Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Unterbringungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 14.07.2025
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez. Lutz Wagner